



Satzung

des Evangelischen Kirchenbezirks Leonberg
vom 16. November 2007

Beschluss der Bezirkssynode Leonberg vom 16. November 2007
aufgrund von § 27 der Kirchenbezirksordnung (KBO);
genehmigt vom Evang. Oberkirchenrat am 22. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Organe des Kirchenbezirks	
§ 1 Die Bezirkssynode und ihre Ausschüsse	3
§ 2 Bildung von Teilgebieten im Kirchenbezirk	4
§ 3 Kirchenbezirksausschuss und Dekansstellenbesetzungsgremium	4
§ 4 Diakonischer Bezirksausschuss	6
§ 5 Ausschuss für Jugendarbeit	7
§ 6 Leitungskreis für Erwachsenenbildung	7
II. Kirchensteuerverteilung an die Kirchengemeinden	
§ 7 Zuweisungsplanung	9
§ 8 Verteilung der Kirchensteuerzuweisung	9
§ 9 Allgemeines	11
III. Inkrafttreten	
§ 10 Inkrafttreten	11

I. Organe des Kirchenbezirks

§ 1 Die Bezirkssynode und ihre Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Bezirkssynode sind (§§ 3 und 4 der Kirchenbezirksordnung - KBO)
1. die von den Kirchengemeinderäten des Kirchenbezirks gewählten Bezirkssynodalen, wobei für je angefangene 2.000 Gemeindeglieder eine Bezirkssynodale oder ein Bezirkssynodaler zu entsenden sind; maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder, wie sie zum Ende des Jahres vom Oberkirchenrat bekannt gegeben werden, in dem allgemeine Kirchenwahlen stattfinden,
 2. die Pfarrerrinnen und Pfarrer, mit deren Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist; mit deren Zustimmung kann der Kirchengemeinderat eine andere ständige Pfarrerin oder einen anderen ständigen Pfarrer der Kirchengemeinde in die Bezirkssynode entsenden; Kirchengemeinderäte in Kirchengemeinden mit mehr als 2.999 Gemeindeglieder wählen eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Bezirkssynode,
 3. die Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks oder deren ordentliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Pfarramt;
Anmerkung:
solche sind zurzeit im Kirchenbezirk nicht vorhanden.
 4. die oder der für den Kirchenbezirk bestellte Schuldekanin oder Schuldekan;
 5. die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner;
 6. die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses, sofern sie oder er nicht bereits nach den Nummern 1 bis 4 schon Mitglied der Bezirkssynode ist;
 7. die Dekanin oder der Dekan, sofern sie oder er nicht bereits nach Nummer 2 Mitglied der Bezirkssynode ist;
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendwerks.
- Außerdem gehören der Bezirkssynode kraft Amtes an je eine ehrenamtliche Vertreterin oder ein ehrenamtlicher Vertreter
1. des Evangelischen Bezirksarbeitskreises Frauen (BAF) Leonberg,
 2. des Evangelischen Bauernwerks im Kirchenbezirk,
 3. des Leitungskreises für Erwachsenenbildung,
- sowie
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Samariterstiftung.
- Das Zuwahlrecht nach § 3 Absatz 3 KBO bleibt hiervon unberührt.
- Anmerkung:**
Die evangelischen Sonderpfarrerrinnen oder Sonderpfarrer in der Krankenhausseelsorge und in der Altenheimseelsorge sowie die evangelische Pfarrerin oder der evangelische Pfarrer an der Justizvollzugsanstalt Heimsheim sollen zugewählt werden.
- (2) Die Bezirkssynode bildet beschließende und beratende Ausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und kann auch beratende Ausschüsse nach Bedarf bilden.

Anmerkung:

Für die Geschäftsführung der Ausschüsse gelten die für den Kirchengemeinderat geltenden Bestimmungen (§§ 21 bis 22, 25 bis 32a Kirchengemeindeordnung). So sind die Ausschüsse einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.

- (3) Gehören die Vorsitzenden der Bezirkssynode einem Ausschuss nicht als Mitglied an, so können sie an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 2 Bildung von Teilgebieten im Kirchenbezirk

Nach § 16 Absatz 5 KBO werden die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks folgenden Teilgebieten zugeordnet:

- a) Teilgebiet 1: Gesamtkirchengemeinde Leonberg, Gebersheim, Höfingen, Warmbronn;
- b) Teilgebiet 2: Hausen, Malsheim, Merklingen, Munklingen, Renningen, Schaffhausen, Weil der Stadt;
- c) Teilgebiet 3: Flacht, Friolzheim, Heimsheim, Mönshausen, Perouse, Rutesheim, Rutesheim-Silberberg, Weissach, Wimsheim.

Anmerkung:

Diese Einteilung ist notwendig, um eine Wahl von Bezirkssynodalen in den Kirchenbezirksausschuss (KBA) nach Teilgebieten zu ermöglichen. Die Distrikteinteilung zur nachbarschaftlichen Zusammenarbeit bleibt hiervon unberührt.

In der Größe sind diese Teilgebiete vergleichbar, wobei zu berücksichtigen ist, dass in dem Teilgebiet 1 zusätzlich die Dekanin oder der Dekan und die Bezirksrechnerin oder der Bezirksrechner ihren Dienstsitz haben.

Gemeindeglieder nach dem Stand Ende 2006 (insgesamt 47.730):

a) Teilgebiet 1	17.207
b) Teilgebiet 2	15.169
c) Teilgebiet 3	15.354

§ 3 Kirchenbezirksausschuss und Dekansstellenbesetzungsgremium

- (1) Der Kirchenbezirksausschuss (KBA) besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern (§ 16 Absatz 1 KBO):
1. den beiden Vorsitzenden der Bezirkssynode,
 2. drei weiteren Bezirkssynodalen, die ein Pfarramt im Bezirk versehen,
 3. sechs weiteren gewählten oder zugewählten Bezirkssynodalen,
 4. der Kirchenbezirksrechnerin oder dem Kirchenbezirksrechner.

- (2) Zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses werden eingeladen und können beratend daran teilnehmen:
1. die ordentlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Dekanatamt, sofern sie nicht Mitglied des Kirchenbezirksausschusses nach Absatz 1 sind,
 2. die Schuldekanin oder der Schuldekan,
 3. die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle,
 5. ein von der Mitarbeitervertretung oder den Mitarbeitervertretungen im Kirchenbezirk gewähltes Mitglied einer Mitarbeitervertretung im Kirchenbezirk bei Tagesordnungspunkten, welche die Personal- und Stellenplanung in Kirchengemeinden betreffen, soweit der Kirchenbezirksausschuss im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt,
 6. die Landessynodalen des Wahlkreises, zu dem der Kirchenbezirk Leonberg gehört.
- (3) Der Kirchenbezirksausschuss kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen und anhören.
- (4) Die Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 sind wie folgt aus den festgelegten Teilgebieten nach § 2 von der Bezirkssynode auf Vorschlag der Bezirkssynodalen aus den jeweiligen Teilgebieten zu wählen:
- a) Teilgebiet 1: 2 gewählte oder zugewählte Mitglieder und 1 Pfarrerin oder Pfarrer
 - b) Teilgebiet 2: 2 gewählte oder zugewählte Mitglieder und 1 Pfarrerin oder Pfarrer
 - c) Teilgebiet 3: 2 gewählte oder zugewählte Mitglieder und 1 Pfarrerin oder Pfarrer.
- Für jedes Teilgebiet sind Ersatzmitglieder zu wählen.
- (5) Die Termine der Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses und die jeweiligen Tagesordnungen werden durch Anschlag im „Haus der Begegnung“ in Leonberg bekannt gegeben.
- (6) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks nach § 3 Absatz 4 Buchstabe c des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes für das Dekansstellenbesetzungsgremium sind von der Bezirkssynode auf Vorschlag der Bezirkssynodalen aus den jeweiligen Teilgebieten wie folgt zu wählen:
- a) Teilgebiet 1: 1 ordentliches und 2 stellvertretende Vertreter/innen
 - b) Teilgebiete 2 und 3: jeweils 3 ordentliche und 4 stellvertretende Vertreter/innen.
- Die stellvertretenden Mitglieder rücken beim Ausscheiden einer ordentlichen Vertreterin oder eines ordentlichen Vertreters ihres Teilgebiets nach.

§ 4 Diakonischer Bezirksausschuss

- (1) Der Diakonische Bezirksausschuss (DBA) wird als beschließender Ausschuss gebildet. Ihm gehören an:
1. die Dekanin oder der Dekan;
 2. die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer;
 3. die Rechnerin oder der Rechner des Kirchenbezirks;
 4. sechs von der Bezirkssynode gewählte Mitglieder, die den verschiedenen Teilgebieten (§ 2) angehören sollen; die von den Kirchengemeinden benannten Gemeindebeauftragten für Diakonie machen hierfür Vorschläge.
- Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer des Evangelischen Diakonieverbands im Landkreis Böblingen (nachstehend Diakonieverband genannt) und der Bezirksgeschäftsstelle des Diakonieverbands gehören dem Ausschuss als Beraterinnen oder Berater an.
- (2) Der Diakonische Bezirksausschuss kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei weitere Mitglieder zuwählen.
- (3) Der Diakonische Bezirksausschuss unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und ist verantwortlich für die diakonische Arbeit im Kirchenbezirk. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- a) Er begleitet die Arbeit der Bezirksgeschäftsstelle des Diakonieverbands, die Arbeit des Diakonieverbands und der diakonischen Initiativen und Projekte im Kirchenbezirk.
 - b) Er beschließt nach Maßgabe der Diakonischen Bezirksordnung und im Rahmen des Haushaltsplans über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den diakonischen Initiativen und Projekten im Kirchenbezirk und übt über diese die Fachaufsicht aus.
 - c) Er macht Vorschläge für den Haushaltsplan des Kirchenbezirks hinsichtlich der diakonischen Initiativen und Projekten im Kirchenbezirk.
 - d) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis für die im Haushaltsplan des Kirchenbezirks für diakonische Arbeit eingestellten Mittel und verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplans über die für die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle gebildeten Rücklagen. Er legt die Verwendung von Spenden und anderen Zuwendungen im Einzelnen fest, wenn ein bestimmter Verwendungszweck noch nicht festliegt.
 - e) Er berät über die Förderung freier Gruppen und Initiativen mit diakonischer Zielsetzung und über die Zusammenarbeit mit ihnen.
 - f) Er macht der Bezirkssynode Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg und in die Organe eines kirchlichen Verbands, dessen Mitglied er ist.

§ 5 Ausschuss für Jugendarbeit

- (1) Der Ausschuss für Jugendarbeit wird als beratender Ausschuss gebildet. Ihm gehören an
1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner,
 3. zwei stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses,
 4. die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer,
 5. die oder der Vorsitzende des Bezirksarbeitskreises des Bezirksjugendwerks und ihr oder sein Stellvertreter oder ihre oder seine Stellvertreterin,
 6. zwei vom Jugendwerk des Bezirks zu entsendende Mitglieder,
 7. eine Bezirksjugendreferentin oder ein Bezirksjugendreferent.
- Die weiteren Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten werden zu den Sitzungen eingeladen.
- (2) Der Ausschuss für Jugendarbeit wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit können nicht gewählt werden.
- (3) Der Ausschuss für Jugendarbeit hat die Aufgabe, die Jugendarbeit im Bezirk zu begleiten, zu fördern und auf die Zusammenarbeit aller Aktivitäten evangelischer Jugendarbeit auf Bezirksebene hinzuwirken. Er berät den Kirchenbezirksausschuss im Blick auf die Jugendarbeit im Kirchenbezirk. Er soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.
- Anmerkung:**
Nach der Ordnung des Bezirksjugendwerks hat der Bezirksarbeitskreis unter anderem die Aufgaben, dem Kirchenbezirksausschuss die Berufung der Bezirksjugendreferentinnen und -referenten sowie weiterer Angestellten für den Bereich des Bezirksjugendwerks vorzuschlagen und den Vollzug des Haushaltsplans des Bezirksjugendwerks zu verantworten.

§ 6 Leitungskreis für Erwachsenenbildung

- (1) Der Leitungskreis für Erwachsenenbildung wird als beratender Ausschuss gebildet. Ihm gehören an
1. kraft Amtes
 - a) die Schuldekanin oder der Schuldekan,
 - b) die oder der Bezirksbeauftragte für Erwachsenenbildung,
 - c) die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner,
 - d) die Bezirksreferentin oder der Bezirksreferent für Erwachsenenbildung

2. durch Delegation
 - a) ein Mitglied des Kirchenbezirksausschusses,
 - b) ein Mitglied des Diakonischen Bezirksausschusses,
 - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Familienbildungsstätte, des Bezirksarbeitskreis Frauen, des Bauernwerks und des Bezirksjugendwerks,
 - d) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der römisch-katholischen und der evangelisch-methodistischen Kirche;
 3. sechs weitere von den Gemeindebeauftragten gewählte Mitglieder, die den verschiedenen Teilgebieten (§ 2) angehören sollen; hierzu benennt jede Kirchengemeinde eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Erwachsenenbildung;
 4. durch Zuwahl des Leitungskreises bis zu drei weitere Mitglieder.
- (2) Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (3) Der Leitungskreis hat folgende Aufgaben:
1. Er berät und fördert zusammen mit der Bezirksreferentin oder dem Bezirksreferenten die Kirchengemeinden des Bezirks in ihrer kirchlichen Erwachsenenarbeit.
 2. Er erarbeitet im Benehmen mit der Bezirksreferentin oder dem Bezirksreferenten die Schwerpunkte der jeweiligen Programme der Erwachsenenbildung des Kirchenbezirks und bestimmt diese, auch unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Er entscheidet außerdem über grundsätzliche Fragen der Durchführung. Er begleitet die Durchführung der Programme im Rahmen seiner Gesamtverantwortung.
 3. Er unterstützt die Zusammenarbeit mit den anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Bezirk, insbesondere mit der Familienbildungsstätte.

II. Kirchensteuerverteilung an die Kirchengemeinden

§ 7 Zuweisungsplanung

- (1) Der Kirchenbezirksausschuss legt den Zuweisungen an die Kirchengemeinden eine Planung zugrunde über einen Zeitraum von fünf Jahren einschließlich des laufenden Haushaltsjahres.
Grundlagen sind
 - a) auf der Einnahmenseite die nach der mittelfristigen Finanzplanung der Landeskirche zu erwartenden Kirchensteuereinnahmen,
 - b) auf der Ausgabenseite die voraussichtlichen Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden.
 Die Kirchengemeinden und der Kirchenbezirk haben hierfür dem Kirchenbezirksausschuss möglichst frühzeitig mitzuteilen: die für den Planungszeitraum vorgesehenen Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen.
- (2) Der Kirchenbezirksausschuss hat in Bindung an die Bezirkssatzung und die darauf ergangenen Beschlüsse der Bezirkssynode in seiner Planung die Bedarfsmeldungen mit den finanziellen Möglichkeiten in Ausgleich zu bringen.

§ 8 Verteilung der Kirchensteuerzuweisung

- (1) Die jährliche pauschale Kirchensteuerzuweisung an die einzelne Kirchengemeinde errechnet sich nach den nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Von dem jährlichen Zuweisungsbetrag, den der Kirchenbezirk für die Gesamtheit der Kirchengemeinden aus dem Aufkommen der Kirchensteuer erhält, werden Mittel für
 1. Investitionen;
 2. die Arbeit in kirchlichen und kommunalen Kindertageseinrichtungen;
 3. die Kosten des Ausbildungsvikariats und
 4. im Einzelfall anerkannte außerordentliche Aufwendungen vorweg abgezogen und den Kirchengemeinden gesondert zugewiesen.
- (3) Der nach den gesonderten Zuweisungen (Absatz 2) verbleibende Restbetrag (Verteilmasse) wird den einzelnen Kirchengemeinden aus der Summe der folgenden Beträge zur Verfügung gestellt:
 1. Die von der Bezirkssynode jährlich beschlossene Bezirksumlage.
 2. Für die laufende Gebäudeunterhaltung
 - a) der Kirchen, Gemeindehäuser und sonstigen anerkannten Gebäude 2,5 Prozent des Gebäudeversicherungsanschlags (Wert 1914) des Vorjahrs;
 - b) der Pfarrhäuser folgende Pauschalbeträge:

- je 2.000 Euro für kircheneigene Pfarrhäuser
je 1.000 Euro für staatliche Pfarrhäuser;
 - c) 40 Prozent der anrechenbaren Erbbauzinsen.
Der Kirchenbezirksausschuss kann Änderungen der Prozentsätze und Zahlen beschließen.
 3. Für die Mietkosten bei Pfarrstellen ohne kircheneigene Wohnung die tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 8.000 €. Der Kirchenbezirksausschuss kann eine Änderung des Betrags beschließen. Bei einem Dienstwohnungsausgleich kann der Kirchenbezirksausschuss eine Einzelfallregelung treffen.
 4. Die pauschalieren Sachkosten entsprechend der Empfehlung des Haushaltserrlasses des Oberkirchenrats für die dort beschriebenen Aufgabengebiete und Ausgabearten in der dort festgelegten Höhe einschließlich Telefonkosten und Amtszimmerpauschalen; Telefonkostenpauschalen für Gemeindehäuser werden nicht gewährt. Der Kirchenbezirksausschuss kann Abweichungen festlegen.
Abweichend vom Haushaltserrlass ist für die Gesamtkirchengemeinde Leonberg Berechnungsgrundlage jede Teilkirchengemeinde. Zuschläge für die Dekanatstadt werden nicht gewährt.
 5. Die Personalkosten mit einer Pauschale, die ungeachtet der tatsächlichen Besetzung von Stellen auf der Grundlage der für die Kirchensteuerzuweisung anerkannten Stellen (Soll-Stellenplan) ermittelt wird.
 6. Bei Gebäudeerweiterungen und -neubauten sind in der Regel die Folgekosten von den Kirchengemeinden selbst zu finanzieren. Nummer 2 bleibt unberührt.
 7. Ergibt sich auf Grund der Summe der errechneten Pauschalen nach den Nummern 1 bis 5 noch ein zu verteilender Restbetrag gegenüber der vorhandenen Verteilmasse, wird dieser nach Maßgabe der Gemeindegliederzahlen auf Ende des zweitvorangegangenen Jahres an die Kirchengemeinden verteilt.
Ergibt die Summe einen zu hohen Gesamtverteilbetrag gegenüber der vorhandenen Verteilmasse, wird der übersteigende Betrag nach Maßgabe der Gemeindegliederzahlen auf Ende des zweitvorangegangenen Jahres bei der Summe jeder Kirchengemeinde gekürzt.
 8. Die pauschalen Zuschläge nach den Nummern 3 und 4 werden für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt oder erhöht, wenn die Voraussetzungen im Laufe des Rechnungsjahres beginnen oder enden.
- (4) Bei der Festsetzung der Kirchensteuerzuweisung bleiben Erträge der Kirchengemeinden mit Ausnahme der Erträge bei Kindertageseinrichtungen und der Ersätze des Kirchenbezirks für Bezirkseinrichtungen unberücksichtigt.

§ 9 Allgemeines

- (1) Grundsätzlich dienen alle Einnahmen der Finanzierung aller Ausgaben, soweit die Haushaltsordnung, sonstige gesetzliche Bestimmungen und diese Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (2) An den Projekten für Weltmission haben sich die Kirchengemeinden mit mindestens dem von der Landeskirche empfohlenen Betrag je Gemeindeglied zu beteiligen.
- (3) Unberührt bleibt das Recht des Kirchenbezirksausschusses, die Genehmigung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans mit Auflagen zu verbinden (§ 43 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung).
- (4) Für die Besetzung oder Wiederbesetzung der Personalstellen im Rahmen des Soll-Stellenplans (§ 8 Abs. 3 Nr. 5) besteht - mit Ausnahme von Diakonenstellen - keine Genehmigungspflicht durch den Kirchenbezirksausschuss; ein hierdurch entstehender Personal- und Sachaufwand muss für die jeweilige Kirchengemeinde finanzierbar sein. Die Kirchengemeinden teilen Änderungen dem Kirchenbezirksausschuss über die Kirchliche Verwaltungsstelle mit.
- (5) Die bis zur Jahresrechnung 1999 aus Kirchensteuermitteln gebildeten Rücklagen für Personalkosten, Bewirtschaftungskosten und Haushaltssicherung sind nur nach näherer Bestimmung durch den Kirchenbezirksausschuss zu verwenden. Dies gilt auch für die ab 2008 aus Kirchensteuermitteln gebildeten Rücklagen für Kindertageseinrichtungen.

III. Inkrafttreten

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Regelungen, die die Zusammensetzung der Gremien betreffen, sind erstmals auf die nach der allgemeinen Kirchenwahl am 11. November 2007 neu zu bildenden Gremien anwendbar.